

Y b  
2922



VIII, 52

2. 727. 2. 745.

1. J  
2. G  
3. B



Handwritten text in a medieval script, likely Gothic or similar, located at the top of the page. The text is arranged in two lines and is partially obscured by a red vertical strip on the right side of the page.

Handwritten text in a medieval script, likely Gothic or similar, located in the upper middle section of the page. The text is arranged in two lines and is partially obscured by a red vertical strip on the right side of the page.



Des Hochwürdigsten / Durchlauchtig-  
sten / Hochgebornen Fürsten und Herrn /  
Herrn

AUGUSTI,

Postulirten Administrato-  
ris des Primat : und Erbstifts Magde-  
burg / Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / Landgrafens in Düringen / Marggrafens zu Meissen /  
auch Ober- und Nieder Lausitz / Grafens zu der Marck  
und Ravensberg / Herrn zu  
Ravensstein / &c.

Publicirte Verord-  
nung /

Wornach dero Ampts Siebichenstein Land- und  
Küge- Gerichte / auch sämtliche Dorffschafften und Untertha-  
nen sich hinführo halten und richten  
sollen.



Hall in Sachsen /

Gedruckt bey Christoph Calselden.

Anno M DC LVI.



Die Götter der Griechen und Römer  
von Johann Gottfried Gieseler  
1771

# AUFGABE

Die Götter der Griechen und Römer  
sind in drei Klassen zu theilen:  
1. Die Götter der Natur  
2. Die Götter der menschlichen  
Existenz  
3. Die Götter der Kunst  
und Wissenschaft

Anno 1771





**I**n Gottes gnaden/  
Wir Augustus / Postu-  
lirter Administrator des Pri-  
mat: und Erbstifts Magdeburg / Her-  
zog zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / Landgraff in Düringen / Marg-  
Grass zu Meissen / Ober- und Nieder-  
Lausniz / Grass zu der Marck und Ka-  
vensberg / Herr zu Kavenstein / Sügen  
unsern Haupt- und Amptleuten zum Giebichenstein / hiermit  
zur wissen / Sie erinnern sich dessen auch von selbstem gehor-  
sambst / welcher gestalt die Unterthanen bey dem so lang gewehr-  
ten Kriegeswesen / meistentheils gangruchlos und unbändig  
worden / und sich an keine gute Ordnung und Gesetze verbin-  
den lassen wollen / und ob zwart dieselben von Uns mit reiffen  
Fürbedacht erwogen / verfasst und publiciret worden / so ist  
doch die Bosheit also groß / und hat dieselbe solehe tieffe Wurzel  
gefasst / das die wohlgemeinten und guten Gesetze / nichts ver-  
fangen / noch den gesuchten Zweck und effect erreichen wollen /  
welches guten theil daher rühret / das die hin und wieder fürge-  
hende

hende Sünde Schande und Laster auch verbrechen/ der Obrig-  
keit nicht gebührlich angezeigt und vermeldet / sondern zu vielen  
mahlen mehr vertuschet / und mit angewendeten vorseztlichen  
fleiß unterdrücket / auch wohl von vielen gar die eingebildec  
Meynung gefasset / und andern imprimiret werden will/ das  
es ihnen nicht gebühre / sondern schimpff- und nachtheilich  
wehre / wann sie eines und das andere gebrechen/ und was son-  
sten wider wohlverfassete Gesez und Ordnung vorgehen möch-  
ten/ gebührender massen rügen / und zu geziemender animad-  
version anzeigen sollen / wodurch dann augenscheinlich veran-  
lasset und verursacht wird / das solche gute heilsame und nüssli-  
che Geseze und Ordnungen zu keinen effect gebracht / noch das  
Böse gebührlich bestraffet werden möge.

Wann Wir Uns dann hierbey unsers hohen Landes  
Fürstlichen Ampts / worin Wir von dem Allerhöchsten Gott  
gesezet worden / Christlich erinnert und benebenst erwogen / das  
Uns in allerwege auß Schuldigkeit obliegen wolle / solche An-  
stalt zuverfügen / damit alle das jenige in würckliche Vollenzie-  
hung möge gebracht werden / was Unsere disfalls publicirte  
Christliche Ordnunge und Geseze in klaren Buchstaben ver-  
mögen und mit sich führen / dann Uns wohl bekand und bewust  
ist / das es mit den Gesez geben viel eine andere art und be-  
schaffenheit hat / als sonst mit andern Werk-Meistern / wel-  
che etwa gewisse Gebäwde verfertigen / und wann sie solche zu  
Ende gebracht / sie alsdann das ihre gethan / und sich weiter  
darumb nicht zu bekümmern haben / wie sie nach und nach in bäu-  
lichen Wesen und substanz conserviret und erhalten werden  
mögen. Hingegen aber ist es mit den Gesezen also bewand / das  
gleich wie gut und nüsslich solche an sich selbst seyn / also wer-  
den sie sehr verächtlich gehalten / wann sie nicht durch feste  
Handhabe / zumaln aber wider die Widerspenstigen / ihre würck-  
liche

liche Krafft erlangen / zu welchen Zweck und Ende Wir dann mit guten wohlertwogenen Gemüth gewisse Rüge-Tage in unserm Ampt Siebichenstein wieder anstellen zulassen / nötig / dienlich und heilmsam ermessen / und seind demnach schliessig worden / nicht allein deshalben eine gewisse Ordnung in öffentlichen Druck herausser gegeben / sondern auch zu der Unterthanen Wissenschaft / und damit sich keiner disfalls zuentschuldigen habe / gebührlich publiciren zulassen / alles der fürgezielte Intention damit so wohl die Unterthanen / als insonderheit die Jeningen / welchen die Laster in Krafft ihres Ampts zuförderst und vor andern zurügen und anzuzeigen gebühren will / die Abschaffung des Bösen / und wieder auffrichtung guter Zucht / Erbarkeit und löblichen Wandels / sich in höchsten schuldigsten Fleiß / angelegen seyn lassen.

1.

Sehen und verordnen demnach hiermit und zum Ersten / das / weiln unsere Kirchen = Policcy = Proceß = Bauer = Gesinde und andere Ordnungen / nunmehr bey öffentlich gehaltenen Land = Tage am 6. Julij dieses 1652. Jahres / und sonst allbereit publiciret, und in den Druck gegeben worden / daß dahero alle Ampts = Unterthanen / Dorff und Feld = Nachbarn sich darnach achten / und in Fall darinn ihnen etwas dunckel / oder dieser Land und Rüge = Ordnung widrig zuseyn scheinen möchte / solches künfftig dem Ampte anzeigen / und gebührenden Bescheids gewärtig seyn sollen.

2.

Was auch / zum Andern / zu Erhaltung und fortpflanzung der wahren Gottseligkeit und euserlichen guten Ordnung / Zucht und Erbarkeit gereicht und gehöret / solches alles und jedes / ob es gleich in dieser Rüge = und Landgerichts = Ordnung ausdrücklich nicht vermeldet wehre / soll dennoch nach Inhalt

A iij

unser



unserer publicirten Constitutionen und Landes Gesetzen / für-  
nehmlich aber der geraden Richtschnur Göttliches Worts / und  
allgemeiner vernünftig gefasster Gesetze / jedes Ortes fleißig  
beobachtet / und darwider nicht gehandelt werden / so lieb einem  
jedem ist Gottes und der Obrigkeit gerechte Straffe zuvermei-  
den / Inmassen dann Unsere Unterthanen ein erbares Christli-  
ches und Gottseliges Leben zuführen / sich angelegen seyn lassen /  
und zu dem Ende den heiligen Willen Gottes so in den Ge-  
hen Geböthen uns fürgestellt / vermittelst fleißigen und tägli-  
chen anhaltenden Gebeths embsiglich betrachten und erkennen  
sollen.

3.

Zum dritten wird hiemit gesetzet und verordnet / das fort-  
hin die Land- und Rüge-Gerichte jedes Jahres zweymahl / als  
von disseits der Saale / Montag / und jenseits der Saale oder  
Heyden pflege folgenden Dienstag in der Woche Trinitatis,  
Ingleichen uff gleiche zwey Tage nach Galli (es fielen dann  
Verhinderungen oder Ursachen für / umb deren willen das  
Ampt eher oder langsamerem Termin bestimmen würde) öf-  
fentlich aussen vor der Ampt-Stube uffn Schlosse Siebichen-  
stein / in gegenwart des Amptmanns und Amptschreibers / von  
Richtern / Schöppen und Rügern / an denen die Ordnung zur  
Zeit hafftet / mit rechter Tageszeit angefangen / geheget und ge-  
halten / und keiner ohne genugsame Entschuldigung und substi-  
tuirung eines tüchtigen gevollmächtigen aussen bleiben solle / bey  
vermeydung der hergebrachten / und nach befindung willkühr-  
licher Straffe.

4.

Welcher unter denen erscheinenden die Rüge ganz / oder  
zum theil verschweigen / und nicht schuldige Nachfrage und  
Vffsicht uff seine Marcken und Dorffsteten gethan haben  
wird /

wird / der ist jedes Gerichte / dem Ampte mit einem alten Schock straffällig.

5.

Es wird aber vornemlich gerüget und beobachtet / ob an denen Fürstl. und des Ampts Siebichenstein Hoheit / Gerichten / Gränzen / Jaaten / eigenthümlichen Gütern und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen / einiger Eingriff / Schade / Beschimpffung / Verringerung oder Unrichtigkeit beschähe ? Von weme ? wie ? und wann ?

6.

Inaleichen / ob an denen Dorff- und Feldreinen / Mahlsteinen / Gräben / Trifften / äckern / Wiesen / Hölzern und dergleichen der Gnädigsten Herrschafft oder Unterthanen etwas vorfleiner- nachtheiliges / oder neuerliches mit abpflügen / umbhacken / ausrodern / versetzen / neuen Wegepfennigen / und sonstien zugezogen werde ? wie es damit beschaffen ? und welcher gestalt uffs füglichste demselben abzuhelffen.

7.

Zu solchem ende soll eine jedere Gemeine mit zuziehung ihrer Jugend / auff den Tag Wallpurgis und Michaelis / ein oder zweymahl des Jahres ihre ganze Marck umbziehen / alles wohl bewar schauen / die verfallene Gränzen und Mahlsteine / Gräben / Hügel / Hegefeulen / gemeine Theile und andere alte Nachrichten erneuern / die Alten denen Jungen davon berichten thun / und welcher Nachbar bey solcher Umbziehung ohne erhebliche Ursache aussen bleibt / der Gemeine das erste mahl drey Groschen / das andere mahl doppelt / und das dritte mahl einen Thaler dem Ampte allein verfallen seyn.

8.

Hierbey seind alsdann und zugleich die ableitende Wasser- und Feld- Gräben in acht zu nehmen / und wer an seiner Wiesen

sen

sen oder äckern zu nachtheil der Strasse und seiner Nachbarn vor Walpurgis die Gräben nicht heben läffet / der Gemeine jedesmahl 6. Groschen / und wann er weiter also kömpt / gedoppelt verfallen / vorbehältlich des Ampts fernern Einsehens und special Verordnung / auch das über einigen an solchen unverwahrten Orten entstehenden Viehe-Schäden / wegen und Anläuffen / dem beschädigten weilm er selber daran schuldig ist / keine Hülffe noch Pfendung gestattet werden soll.

9.

Alle straffbare fälle / Dieberey / Hurerey / Schlägerey und deren Vertuschung in den Wirthshäusern und Schencksteden / Veracht = und Lasterung Gottes / und der Obrigkeit / Unordnung und Ergerniß in Kirchen = Pfarr und Schuelsachen / es sey Geist = oder Weltlicher daran schuldig / sollen in und auffer der Rüge = Gerichte von den Schöppen ins Ampt berichtet / gerüget / und an Tag gebracht werden.

10.

Die Brunnen / Bäche / Quellen / Teiche / gemeine Lachen / Viehe = Träncken / Dorff = Wege / Schlippen / Anzuchten / Wassergänge / Kisse und Schlüchten / soll männiglich vor Wallpurgis und Michaelis bessern / reumen und erhalten helfen / oder der Gemeine 6. Groschen verbüssen : Welches bey gemeinen Hirten = Kirchen = und andern Gebäuden / worzu mit Hand und Pferde Diensten geholffen wird / gedoppelt von den feumigen einzufordern.

11.

Man soll in jedern Dorffe die Feuerstete / Rauchfänge / Malkdarren / Backöfen und Schorsteine / zum wenigsten zweymahl im Jahre als Wallpurgis und Michaelis besichtigen / die gefährlichen Orter nicht dulden / sondern in entstehender besserrung ganz einreissen / und wer sich hierwider mit Worten oder Wer

Wercken sperret/ dem Ambte zwey Goldgülden Straffe/ der  
Gemeine 1. Thaler/ und seinen beyden Nachbarn ieden 12. Gro-  
schen wegen ihrer aufficht/ und anzeige/ entrichten/ von welcher  
Gemeinen Straffe dann ein Drittheil der Gemeine zur Erges-  
ligkeit gegeben/ daß übrige zu erzeugung nothwendiger Feuerha-  
fen/ Leitern/ Cymmer und Sturm-Fässer/ nützlich angewendet  
werden sol.

Inmaßen hiermit verordnet wird/ daß ein jedes Dorff  
oder Gemeine eine starcke lange Leiter/ von 34. in 36. und eine  
kürzere von 21. in 24. Sprossen iederzeit sambt 2. oder 3. Feuer-  
hafen/ ingleichen an Orthen/ da der Wassermangel ist/ ein Paar  
stets gefüllte Sturm-Fas halten und erhalten/ hierüber keinen  
Nachbar (bey Straffe 1. oder 2. Alte Schock) forthin gestattet  
sein solle/ daß er bey Lichte/ es sey Abends/ oder Morgens/ dre-  
schen/ oder auch mit blossen Lichte ohne Laterne/ selbst/ oder die  
Seinigen/ in die Pferde- und Rühstelle/ noch sonst gehen  
möge.

12.

Wer dem andern von seinen Acker abpflüget/ der ist schul-  
dig den Acker des Nachbarn in vorigen vollen Stand zu setzen/  
und von ieder abgepflügeten Furche/ dem Ambte einen Goldgül-  
den Straffe/ nebenst des beleidigten theils Schaden und Unko-  
sten zu entrichten/ würde aber iemand von einem Acker/ gemeinen  
Anger/ Fahrwege/ Landstrasse/ oder Loden äckern (worüber  
Trifften gehen) etwas abpflügen/ oder abhacken/ der sol dasselbe  
liegen lassen/ und von ieder Furche breit/ ein neu Schock/ daß ist  
60. Groschen/ auch nach gelegenheit ein mehrers/ dem Ambte  
straffbar seyn/ und ohne weitem Befehlich von den Schöppen  
solche Gelder bey gehegten Landgerichten einbracht/ und berech-  
net/ hierüber auf beyderley Fälle der Gemeine vor ihre Mühe/  
und Besichtigung das ihrige von dem übertreter gegebē werden.

B

13. Wann

13.  
Wann die Land- und Ampts-Folge von jemand auf be-  
seheneßes Gebot ohne beweisliche Ehechafft unterlassen wird/  
der ist dem Ampte einen Goldgülden/ und der Gemeine 7. Gro-  
schen verfallen/ thut ers zum andern mahle/ wird er gedoppelt be-  
strafft. Wer aber auf bescheneßes zusanmen fordern in Ampts-  
und andern gemeinen Sachen nicht erscheinet/ oder eine untüch-  
tige Person schicket/ der mag das erste mal 2. oder 3. Groschen/  
das ander mal dreyfach/ von der Gemeinde beleget/ und zum  
vierten mal die Sache mit ihren Umstenden ins Ampt berichtet  
werden.

14.  
Herren-lose/ oder entlauffene Dienstboten/ sonderlich  
Mägde/ auch Wüßiggänger/ Spießbuben/ geschwängerte/ che-  
lose/ und andere verdächtige Personen/ sol niemant hausen/  
noch herbergen/ sondern sie zur Arbeit und Berrichtung ihres  
Beruffs anhalten/ im fall sich ihrer Gelegenheit heimlich erkun-  
digen/ und solches dem Pfarrer/ Schöppen/ oder Bauermeister  
anzeigen/ bey eines neuen Schocks/ oder höhern willkührlichen  
Befstraffung/ und erstattung hierob entstehender Dinkosten/ und  
Schäden/ welches auch zu verstehen/ von denen so zwar an sich  
selbst nicht unredlich seyn/ aber ohne Randschafft oder Begräf-  
fung des Ampts/ sich in den Dörffern aufhalten/ daß man sie  
mit solcher Straffe/ nebenst dem Wirthe belegen wird/ der auf  
alle Fälle wegen seines Hausgenossen/ Hofmeisters/ Miet- oder  
Pachtmanns/ und Einkömlings/ iederzeit vor Feuer- und Licht  
hafften sol.

So viel die Ziegeuner betrifft/ welche von einem Dorffe  
zum andern mit ihrer Gesellschaft herum ziehen/ und mit stilla-  
gern und Schakungen die Leute beschweren/ sollen solche/ und  
dergleichen Kotten/ in fall sie nicht ihrer Wege ziehen/ mit zu-  
sam-

sammen gefakter Hand / und durchgehenden Blockenschlag  
fort getrieben / ihnen weder zu Tage / noch Nacht / einig stillager  
ohne sonderbahren Befehl / und doch dabey keine Zehrung noch  
Mauserey nicht gestattet / sondern wann sie Gewalt brauchen /  
alsdann mit Gegengewalt verfolget / die Redelsführer zur Ver-  
haftung ins Ampt Siebichenstein geliefert / und dennoch die  
übrigen fortgejaget werden.

15.

Hingegen sollen / und mögen Bekante / und ehrliche Leute /  
auch unbekante (wann diese zuvor dem Pfarrer / Richter / oder  
Bauermeister / und diese förder dem Ampte ihre richtige Kund-  
schaffen / oder nothwendige anzeige beybringen) zu Nachbarn  
auch Hausgenossen aufgenommen / ihnen zu Herrenlosen / und  
andern Gütern hälffliche Hand geboten / und sie so lange ge-  
duldet werden / so lange sie ehrlich sich verhalten / und ein widri-  
ges nicht an Tag komt: Inmassen dann solche Leute anzusein-  
den / oder vom Anbau dieser Landarth abzuschrecken / ernstlich  
verboten wird. Was dann von neuen Ampts Unterthanen /  
Mietlingen / und Hausgenossen jedes Orths einkomt / sol von  
einem Landgerichte zum andern gerüget / und mit Nahmen an-  
gemeldet werden.

16.

Keine Güter noch einzele Acker / Wiesen / Holzung / oder  
Zubehörungen / sollen ohne erhebliche Ursachen von Dienstleu-  
ten weder zerrissen / getrennet / viel weniger zu freyen Gütern ge-  
legt / verkauft / oder ihre vorige alte Condition geendert / son-  
dern ein jedes Stück bey seiner hergebrachten Pflicht gelassen /  
aufn Nothfall der Verenderung mit des Ampts ausdrücklichen  
Bewilligung ein Anparth der Dienste / Steuern und ordentli-  
chen beschwerungen / darauf geschlagen / auch nichts an auswer-  
tige Orther / in fremde Gerichte verhandelt / noch diesem zu wider  
einiger Contract confirmiret werden.

B ij In=

Inmassen dann solcherley Contracte, und Confirmatio-  
nes bis an die hohe Landes-Obriegkeit hiemit an sich selbst un-  
bündig/ und nichtig erkläret seyn sollen; Was dann bey abge-  
lauffenen Kriege/ von einen und den andern Guthe/ Pfand-  
Tausch- oder Kauffweise verhandelt worden/ dasselbe sol und  
mag/ umb gebährlichen Abtrag widerumb zu dem vorigen Gu-  
the (ob es schon vor Alters nicht iederzeit darzu gehöret hätte)  
gebracht / und der Vor- oder Näher-Kauff/ sampt dem Jure  
reliendi nach der Sache Gelegenheit/ den vorigen Besitzern  
und ihren Erben / und Nachkommen niemals abgeschnit-  
ten seyn.

17.

Kein Mann noch Unterthaner ist befugt aus des Ampts  
Gerichten in frembde zu ziehen/ oder die Höfe/ und Güter dem  
Ampte aufzusagen/ oder heimlich liegen zu lassen/ er habe denn  
zuvorher mit einem tüchtigen Manne den Hof wieder besetzt/  
und hinterlasse so viel an Früchten und mobilien in den unmit-  
telbahren Siebichensteinischen Gerichten/ das man sich daran  
der Gefälle/ Zinsen/ und Dienste mitler weile erholen könne.  
Auf welchen Fall er dann/ mit Obriegkeitlichen Willen / und  
Kundschaft/ sich hinweg wenden/ im gegenfall aber/ anderswo  
als ein Flüchtling aufgetrieben/ und wieder eingeholt/ auch noch  
vor seinem Abzuge/ durch die Gemeinde jedes Orths (welche vor  
seine Ampts Kesse/ wann sie es anders gewußt/ und nicht ange-  
zeigt zu stehen schuldig/) ohne weitem Befehlich Crafft dis seine  
Person und Habe angehalten werden sol.

18.

So iemand einem andern sein gemiethetes Dienst Gesin-  
de abspennig machet/ verhetzet/ oder verhaltensstarriget/ der wird  
mit Abtrag alles geursachten Schadens/ nebenst dem widerwer-  
tigen Dienstgesinde dermassen bestrafft/ wie es die Umbsteuerde/  
und

und Rechte/ sambt den Landgesetzen hierinnen iko und fünfftig  
erfordern.

19.

Niemand sol die Marek-Keinen/und Gräseplätze mit ab-  
gelesenen Steinen/oder andern Dingen beschütten: sondern sol-  
ches wieder reimen/ und in die hollen Löcher/ und bösen Wege/  
mit gutachten der Gemeinde/wegschaffen/bey Vermeidung der  
hierauf gehender Vnkosten/ und einer halben Tonnen Bier.

20.

Damit auch ein Dorff wisse/ wo die Steuern/ Schoß/  
Dienste und Zinsen/etc. zu suchen seyn/und was man für Feld-  
Nachbarn habe? Sol forthin ein ieder/so ganze Güter/einzelne  
äcker/ oder Wiesen/ Erb- oder wiederkäufflich an sich gebracht  
hat/ oder noch bringet/ dergleichen die/ so Schulden halben ein  
consentirtes gerichtliches Pfandrecht haben/ sich bey dem  
Bauermeister angeben/ in die Gemeinde zum Nachbar-Recht  
2. Groschen und etwas ins Gotteshaus zum einschreiben ent-  
richten/ seine Schuldigkeit von den Güttern abtragen/ auch die  
Abziehenden mit einer halben Tonne Bier bey der Gemeinde  
sich lösen. Wo aber in einem Dorffe ein wenigers disfals her-  
bracht ist/ dabey hat es sein bewenden/ und bleiben die Abzugs-  
Gelder/ in zugelassenen Fällen/ dem Ampte absonderlich.

21.

Forthin sol ein ieder neuer Einwohner/ er komme als ein  
Erbeo der Frembder zum Guthe/ zum längsten binnen Jahres-  
Frist/ von Zeit seiner erlangten Besizung/ sich mit ablegung der  
Eyd des Pflicht/ dem Ampte unterthänig/ und verwand machen/  
seine Kundschaft von der vorigen Obrigkeit übergeben/ und  
sich einschreiben lassen/ bey Ampts Straffe zweyer und mehr  
Reichsthaler/ auch Verlust des Nachbar Rechts.

B iij

22. De-



22.  
Denen Priestern / Schuldienern / Gemeinen Hirten /  
Fluhr Schützen und Dienern / sol von männiglich zur rechter  
Zeit ihr Gehühriß / und verdienter Lohn / am Gelde / Korne /  
Brot / Garben / und dergleichen / gereicht werden / oder wiedri-  
gen falls eine Gemeinde mit Zwangsmitteln / und verweigerung  
der Nachbarschaft und Viehetriß / die Seumigen darzu an-  
treiben / und dem Ampte darob keine Klage / noch vieles unnöti-  
ges Anlauffen verursachen.

23.  
So viel der Priester- und Schuldiener zehend Getreide  
an Garben betrifft / sol solches ohne Vortel / und Abbruch so gut  
es der liebe Gott einem ieden auf dem Acker bescheret / willig-  
lich gereicht / und ehe / und zuvor alles richtig / in des Priesters  
oder Schuldieners Gegenwart / abgezehendet seyn wird / vom  
Acker nichts abgeföhret : sondern die Frembden von dem Bauer-  
meister und Gemeinden / wann sie mit einer schadlos Verspre-  
chung darumb angesuchet seynd / so lange in des Ampts Gerich-  
ten / Krafft dis angehalten werden / bis sie ihre Zehenden abge-  
stattet / oder zum wenigsten deswegen annehmliche Caution den  
Kirchen- und Schuldienern gemachet haben. Würde dann  
iemand den Zehenden gar zu klein und gering den Priestern zu-  
lappen / derselbe Zehende sol zum andern mal ins Ampt gebracht /  
und so dann nebenß willkührlicher Bestraffung und Abtrag der  
Vnkosten / der Zehende gedoppelt entrichtet werden.

24.  
Aller Orthen sol man sich auf einen gewissen Viehe- und  
Gänse- Hirten befleißigen / deme das Viehe in gesambten Hauf-  
fen zu rechter Stunde vortreiben und übergeben / von ihme bey  
eintreiben es wieder annehmen / auch gewöhnlich Feldrecht hal-  
ten. Würde aber iemand sein Viehe / klein oder groß / zu Tag  
oder

oder Nacht/ gehütet oder ungehütet/ alleine lassen/ der ist den Schaden und Unkosten zu erstatten/ und hierüber/ er habe Schaden gethan oder nicht/ 6. Groschen in die Gemeine/ und dem Ampte eine willkührliche Straffe: Nichts destoweniger aber einen Weg als den andern/ dem Hirten sein Lohn vollkümlich zu entrichten schuldig. Kan man dann über angewanten Fleiß keinen Hirten erlangen/ so dann sollen die Nachbarn nach der Reize/ und anzahl des Viehes/ einen Tag oder Woche umbs andere/ selbst hüten/ oder einen an die stelle schaffen/ doch also daß der Schade des Viehes einig/ und allein bey dem/ welchen die Reize damals betroffen/ ohne ausrede gefordert werde. Würden aber einige aus ihren beschlossenen Höfen/ des Nachts/ und nach dem der Hirte eingetrieben/ ihr Viehe wissentlich oder unwissentlich heraus lassen/ und den Nachbarn viel oder wenig Schaden dadurch geschehen/ solches sol als ein Vorsatz/ oder Verwarlofung mit desto mehrern Ernste/ und Nachdrucke von dem Ampte gerichtet werden.

25.

Wann von dem gemeinen Hirten ein Stück Viehe krank oder beschädigt wieder ins Dorff oder zu Hause kömmt/ und wider ihn/ oder seine Knechte der Verdacht einer Verwarlofung entsethet/ sol alsofort mit des Hirten und zweyer unpartheyischer Nachbarn Zuziehung solch Viehe besichtiget/ oder das verstorbene aufgehauen/ zuförderst auch im Dorffe/ ehe man die Sache vor Gericht klaget/ richtig erkundigt/ und beybracht werden/ ob derjenige/ dessen eigen es ist/ und sein Gesinde/ damals das Viehe frisch/ und ohne Mangel dem Hirten vorgerieben/ oder geliefert haben? Auf solchen Fall nun/ und woferne kein natürlicher Zufall das Viehe betroffen/ sol der Hirte (der auch vor die Seinigen eventualiter, wann sie nicht zu bezahlen haben/ disfalls zu gelten/ und zu antworten schuldig) sich mit dem

dem beschädigten Nachbar gütlichen vergleichen / oder nach der  
Obrigkeit ermessigung abtrag machen / er könnte und wolte dann  
beweisen / oder endlich darthun / daß ohne seine (des Hirten / und  
der Seinigen) Verwarlofung / Anhezung der Hunde / Stein-  
und Prügelwerffen / das Viehe in Schaden gerathen / und der  
Hirte es nicht verwehren können. Hingegen sol ein ieder zu rech-  
ter Zeit / ohne Vortel und Aufenthalt / seinen Antheil des ge-  
ordneten Hirten-Lohns / und Unterhalts am Gelde / Broten /  
Kocken / und dergleichen williglich abstatten / und umb des wil-  
len / oder zu Nachtheit des Hirten-Lohns / sein eigen oder Miet-  
Viehe ganz oder zum Theil nicht zu Hause behalten / weniger  
anders wohin auf eine Zeitlang austhun / auch zu abholung ei-  
nes Hirten der Pferdner sampt den Kotsassen nach proportion  
die Nothdurfft abstatten und beytragen / zu erhaltung des Hir-  
ten Hauses den gemachten Anlagen und Dorffgebreuchen sich  
bey Straff doppelter Abstattung oder Obergkeitlichen Einse-  
hens bequemen / und kein Ort den andern seinen Hirten ab-  
spennig machen / auch da er für der Zeit abziehen wolte / denselben  
mit seiner Haab anhalten / oder anderswo / da er hingezogen /  
anhalten lassen. Welches von seinen Gesinde gleichsfals also  
zu verstehen.

26.

Diweil in dem abgelauffenen bösen Kriegeswesen / der  
Holzwachs sehr verwüestet / und nichts zugezogen noch fort ge-  
bauet worden / welches dem Lande und denen Nachkommen  
mercklichen Schaden bringet: So sol nach dem Exempel der  
lieben Vorfahren / und uhralten Erz-Bischhofflichen Ordnung  
ein ieder besessener Nachbar / Jährlich eine mögliche Anzahl  
Saxweiden stecken und fortziehen / Ingleichen alle Jahr fünf  
junge Obst Stämme an dienliche Ort ppropffen / und fleißig  
warten / und von ieden Reife oder Stamme so unterlassen wird

2, Gro



2. Groschen der Gemeine verfallen: Insonderheit aber die Nachbarn so wol gemeinen als ihren eigenen Holzwachs/ Obstbäumen/ Nutz- und Baustämme aufs euserste und möglichste/ den Nachkommen zum besten/ und umb zutragender fünffziger grossen nothfälle willen/ schonen/ sich alles vorwitzigen beschädigens enthalten/ den zuwachs vermehren/ und einer dem andern hierinnen mit gutem Exempel vorgehen: auch sonst sich nach dem 31. und 42. Capitel der Fürstl. Magdeburg. Pollicey-Ordnung gehorsamst richten: Die übertreter aber/ Holzbeschädiger/ oder Holzverderber wil das Ampt/ ungeachtet sie es auf ihrem Eigenthumb verübet/ ernstlich am Leib oder Gut bestraffen.

27.

Welcher Erbschenke/ oder ander Hauswirth/ die bey seinen Gästen und Hausgenossen/ (worunter auch Hochzeiten/ Kindtauffen/ und Gastgebothe begriffen) zutragende Schlägereyen/ Zanck/ Gotteslästerung/ unzücht/ und ärgerliche straffbare Händel dem Schöppen/ Bauermeister/ oder Rürger/ nicht anzeiget/ der sol vor sich (ohne was der Rechtsschuldige zu leiden hat/) mit 1. bis 2. Thaler/ der verschweigende Bauermeister/ und Rürger aber umb ein mehrers vom Ampte gestrafft/ und keinem Bauersmanne/ er sey alt oder jung/ sich mit Degen/ Feuerrohren/ und mörderlichen Gewehren/ in den Schencken/ und bey andern Zusammentünfften zu schleppen gestattet werden/ sondern solcherley Gewehr dem Ampte stracks verfallen seyn.

Damit auch die Schencken sich tüchtigen Biers/ gerechten Maßes/ und billigen Taxes in verzapffung des Biers befließen/ und des Kesselbrauens/ sampt andern unrichtigkeit enthalten müssen/ sollen die Richter oder Gemeinheit jährlich die Woche nach Ostern und Martini, und dann so oft sonderlicher verdacht und ursach es erfordert/ die Schencksteten/ maß und Keller besichtigen/ die Kesselbiere und unrecht maas hinweg nehmen/

E

men/

men/und darüber so wol der taxa des Verzapffens/ der Obri-  
gkeit verordnung sich erholen.

28.

An den Fest- und Feyertagen/ vor- oder unter den Pre-  
digen/ sol kein Schenckwirth oder Kresschmar keine Gäste se-  
hen/ bey Straffe eines Reichsthalers von ieden/ auch sonst in  
der Fürstl. Pollicy-Ordnung gemess sich verhalten. Inson-  
derheit aber das ganze Jahr durch/ vor frembde und einheimi-  
sche/ gut unverfälschtes Bier/ stets in rechten werthe und mase/  
gereicht/ iedoch die unbefügten gemeinen Dorff- und Kesselbie-  
re ausgeschlossen: und Sommerszeit über 10. uhr/ Winterszeit  
über 9. uhr des Abends/ kein Zechgast geduldet/ auch keinem  
Schencken erlaubt seyn/ einigen Bekanten oder unbekanten/ es  
sey ein Pferdner oder Cotsasser/ mehr als in der Fürstl. Magde-  
burgischen Pollicy-Ordnung bey dem 12. Capitel zugelassen ist/  
an biere zu borgen/ handelt aber der Schencke drüber/ sol er des  
Ampts hülffe gegen dem Gaste verlustig seyn.

In gemein auch wird das unsöte Leben/ völlerer/ Bran-  
tewein sauffen/ Gotteslästerung/ entheiligung des Sabbaths/  
und alle kypigkeit zu allerzeit allenthalben hierdurch ernstlich  
verboten: Benebenst allen Gastwirthen und Schencken unter-  
saget/ das keiner einige unbekante verdächtige Person/ über eine  
Nacht bey Straffe 2. Thaler herbergen/ sondern ihre gelegenheit  
alsofort dem Richter oder Bauermeister anzeigen/ dieser aber sol-  
che Personen handfest machen/ und von stunde an den zustand  
durch einen Nachbarn ins Amt berichten sol.

29.

An ist zedachten hohem- so wol denen Danck- und Buß-  
festen/ auch grünen Donners- und Char-Freytage/ desgleichen  
alle Sontagen/ sol niemand ackern/ pflügen/ in die Wühle oder  
anders wohin fahren/ auch nicht backen/ waschen/ oder handar-  
beit

beit thun/sondern es sol die Gemeinde mit pfändung eines Pferdes/und sonst es abwehren/und vom Pferdner 12. Groschen/vom Cothsasser 6. Groschen straffe dem Ampte einbringen und berechnen/trügen sich dann unvermeidliche nothfälle zu/(worunter in der Ernde und Saamzeit das böse unbeständige Gewitter gezogen werden mag) solches ist zuvorhero dem Pfarrer/oder ein paar Nachbarn anzubringen/ und aufs euserste dahin zu sehen/damit dem Sabbath seine von G. D. gebotene Feyer und Ruhe an Menschen und Viehe gelassen werde.

30.

Welcher sich ehelich aufbieten und trauen lassen wil/er sey einheimisch oder frembde/bekant oder unbekant/der sol Zeugniß seines Verlöbnißes/auch seines und der Braut Zustandes/und vorhabender Nahrung/durch des Priesters Schreiben oder ein paar beglaubte Leute/bisherigen Gebrauch nach/dem Ampte beybringen/und ehe darauf die Copulation durch einen schriftlichen Schein an den Pfarrer verordnet wird/woferne er es in vermügen hat/einen neuen ledernen Symmer oder den werth dafür ins Ampt einliefern/welches auch zu verstehen von Braut und Bräutigam/so beyde oder gleich der Bräutigam allein unterm Ampte gebühren/und sich nach der Trauung in frembde Gerichte in- und ausser dem Erzkstift weg begeben/das der Symmer in des Bräutigams Heymath vor seinem Abzuge zurücke gelassen werde: und wird künfftig das Ampt was den Kirchspielen und Dorffschafften von diesen Symmern auszutheilen sey/sich nach dem alten herbringen/und beyderseits Zustande gebührlich erweisen.

31.

Wann iemand ein wüste Guth an sich zu erhandelen be-  
liebung hat/von demselben sol der Bauernmeister oder Schöppe/  
nebenst ein paar Eltisten/mit zuziehung und einrath des Pfar-  
rers/

E ij

rers/

rens oder Schulmeisters / die eigentliche Meinung erforschen / demselben das Guth sampt seiner Gelegenheit aufrichtig weisen / förder umb einen billichen werth / wie es nach gegenwertiger Zeit aufs höchste würdig / unverfengliche handlung oder vorschläge des Käuffers zu Pappier bringen lassen / solche nebenst dem Käuffer und einen oder zwey Nachbarn dem Ampte vortragen / und darbey melden wer die Lehen- und Zins- Herren seyn / und wie hoch die jährliche abrichtung und beschwerung lauffe: Item was sonst für Schulden drauf zu vermuthen? Damit so dann rechtmessige Verordnung zum Kauffschluß könne mit bestande und sicherheit beschleuniget werden.

32.

Wann ganze Güter taxirt werden / sollen nebenst den noch vorhandenen Gebäuden und ackern / auch alle verpfändete und wiederkäuffliche Stücken / es habe sie innen / wer / und wie er wolle? eigentlich besichtiget / auf eines ieden stücks bequemeigkeit / Lage / Zuwachs / Beschwerung / Dienste / Nachbarschaft / Garten / Wiesen / Grundwerck / Holzung / Füllmunde / und dergleichen umbstende das absehen gerichtet / der Lehen- und Zins- Herren / auch der Creditorn Nahmen und befugniß nach möglichkeit erkundiget / zwischen hoch- und wenig-beschwerten wohl oder übel / nahe oder weit abgelegenen stücken ein unterschied gehalten / und so dann eine schriftliche Taxa nicht in gemein / mit wenig Worten obenhin und überhäupt: sondern von stück zu stück / mit benenn- und erwegung so wol der noch vorhandenen als verfasten pertinentien, recht und eigentlich eingerichtet / und zu lest die ganze Summa der Taxation sampt der Schöppen gehalten bedenccken und Vhrsachen / unter ihrer Hand dem Ampte eingeschicket werden / da auch die Taxation gebühr bey den wüsten oder streitigen Gütern nicht alsobald gegeben werden könnte / sollen sis dannoch des Ampts befählich ausgerichten /

richten/und ihre gebühren über iedes Gut absonderlich/in einem  
absonderlichen Zeddel mit ausgedruckter Summa fordern/damit  
zu seiner Zeit nebenst denen Amptsgebühren aus dem Con-  
curfu, oder sonsten die Zahlung erfolgen möge.

33.

Mit den Pfändungen ist es also zu halten/wann Schäfer/  
Hirten/Fuhleute auch Frembde im Schaden betreten wer-  
den/ denen mag nach gelegenheit eins / zwey oder mehr stück  
Viehe/ als ein Pfand abgenommen/ solches also fort ins Ampt  
zur verhör und erörterung (so in den gewöhnlichen Verhörstagen/  
wann es verzug leidet/ anzustellen) eingeliefert werden.  
Wann aber Gänse und ander Viehe in anlauff und geringen  
schäden betreten wird/ sol das Pfand einen Tag und Nacht im  
Dorffe auf der Richterey oder Bauermeisterey bleiben/ ob viel-  
leicht der Eigenthums-Herr sich mit dem beschädigten gütlich  
und privatim vergleichen wolte/ wo nicht/ wird das Pfand ins  
Ampt gebracht/ und daselbst gerechtfertigt/ iedoch das auf alle  
Pfandungs-fälle der beschädigte unverzüglich / durch zwey  
Schöppen/ oder unpartheyische gute Leute und Nachbarn/ aus  
demselben oder einem benachbarten Dorffe/ den schaden in ge-  
genwarth des gepfändeten und beschädigten Theils (wann es  
darbey seyn wil) auf frischer that besichtigen und würdern lasse/  
damit man hernach sich des Zeugnisses erholen könne.

Gänse und Schweine ganz todt zu schlagen/ oder zu ver-  
derben/ist nicht Pfandungs manier/es sey dann/ das solche das  
erste und andere mahl mit Hunden und sonsten abgesehenet/  
der Eigenthums-Herr mit ein paar Nachbarn besprochen und  
verwarnet were/ und es gar nicht fruchten wollen; Vom Pfand-  
de sol der sachfällige nebenst aberag in allerley fällen 9. Groschen  
6. Pfennige dem Amptmanne: und von einem anlauffenden  
Kornpfande/waß ein Pferd/Ruhe oder Gans ist 5. Groschen/

E iij

von





von einem Graspfande/ Sichel oder Grasetuch dem Bauersmeister oder Schöppen/ in gleichen von obiger Schadensbesichtigung deneu selben 5. Groschen/ auch wol ein mehres (doch nicht über eine halbe Tonne Bier/ es were dann ein höhers herbracht/ oder die gelegenheit der mühe wolte ein solches erfordern) entrichten.

34.

Die Amptsgefälle / insonderheit aber das Saamgetreidicht/ Holzfuhrn und Dienste sollen vor andern zu rechter Zeit mit besserem fleiß/ gleichheit und Ordnung/ als bishero von vielen geschehen/ abgestattet und verrichtet/ durch Rauff- und Lehnbriefe die Güter sampt dero besitzern wiederumb recht gefasset/ denen lang angestandenen Erbtheilungen vermittelst gütlicher Nachbarlicher Handlung/ nach möglichkeit abgeholfen/ und so dann das Streitige/ was nicht unter ihnen zu vergleichen gewesen/ zu des Ampts Obrigkeitlicher entscheidung gestellet werden. Welches auch von Abtheil- und Einbringung der Steuern zu verstehen/ darinnen die nachbarliche billigkeit nach eines ieden vermögen und gegenwertigen Zustande den vorzug behält/ und im übrigen der Obrigkeit die peræquation frey bleibet.

35.

Gleich wie nechst dem nunmehr von göttlicher Allmacht (dero dafür ewiges Lob und Preiß gebühret) wieder beschereten Landfrieden nichts köstlichers / nütlichers und lieblichers ist/ als wann Nachbarn sich wol begeben/ treulich meinen/ und für Zank sich hüten: Als werden die sämptlichen Siebichensteinischen Unterthanen aufm Lande / welcherley Condition die seynd/ Obrigkeitlichen vermahnet/ daß männiglich nebenst denen seinigen sich der Einträchtigkeit beflüssigen/ eins mit dem andern in menschlichen gebrechen Christliche Gedult tragen/ zur privat-versöhnung geneigt seyn/ in sachen so vor die Obrigkeit

keit

keit klagweise kommen müssen / ohne bitterkeit / rachgier und  
grobheit / den ausschlag Gotte und den Rechten heimstellen / die  
Obrikeitlichen abschiede und antworten / wohin die weisen und  
zielen / in acht nehmen / aufm fall sich verständiger Leute Raths  
und beystandes gebrauchen / in den verhören sich aller dunckeln  
weitleuffigkeit / unbeseidenheit und trokens gegen die Be-  
ampte und gegen Parthey / bey vermeidung willführlicher straf-  
fe enthalten / billiche verträge dem ungewissen aufgange des  
Rechtens vorziehen / die mißfällige Abschiede nicht nach ihrem  
gehörne tadeln oder verachten / mit brieflichen zur summarischen  
Sache dienlichen Vhrkunden nicht vorseklich zu des Richters  
und Gegentheils umbführung hinterm berge halten / zumahl  
aber bey Concuribus Creditorum sich besser und vernünftiger  
in die Sache schicken / ein ieder seine forderung oder befugniß  
deutlich zu Pappier bringen / und abschrift der darzu gehörigen  
Vhrkunden mit beylegen / auch allenthalben in gemein sich im  
stande des Rechtens dermassen erweisen / prüfen und bequemen  
sollen / damit das Gerichte als Gottes Ordnung in wörden blei-  
ben / ein ieder zu seinem befugniß desto eher gelangen / den Be-  
ampten aber unnötige Mühe / hinderung der Herrschaffts dien-  
ste / und verspildung der unschansbaren Zeit / so viel möglich et-  
sparet werden möge: Inmassen dann die Parthysachen und ver-  
hören vom 20. Decembris bis 6. Januarii, von Esto mihi bis  
Invocavit, dann die ganze Marter- und Osterwoche / erste  
Woche Fastnachten / 14. Tage vor und 8. Tage nach Pfingsten /  
von Margarethæ bis Bartholomæi, oder nach dem sichs mit der  
Ernde schieket / auch die Woche Martini, so lang der Jahrmarekt  
aufm Neumarekt wehret / allerdings ruhen / und niemands ohne  
erhebliche noth citiret, viel weniger mit Executionen in Parth-  
sachen belegt werden sol.

An welchen Orthen herbracht ist/ oder nochmals verstat-  
tet wird/ Kirnessen/ gemeine Orth/ Bauermahl und umbtrin-  
cken zu halten/ da sol keiner ohne Wambs sich einfinden/ mörd-  
liche Gewehr von sich thun/ üppige Tänze vermeiden/ kein Bier  
an den Tanz tragen/ noch heimlich verschleppen/ wer das thut  
ist eine halbe Tonne Bier/ und wann er mit Zanck oder unzüch-  
tigen Worten sich vergreiffet/ eine ganze Tonne auf des Ampts  
erkentniß (desselben Straffe unabbrüchig) der Gemeinde schul-  
dig. Wo aber ein mehrers/ oder höhers bräuchlich/ da mag es  
dabey bewenden.

Wann das HirtenLohn nach den Harden gesamlet wird/  
so rechnet man/ im fall sich die Einwohner nicht eines andern  
selbst vergleichen/ eine Harde wie folget:

An Kind-Viehe.

Was über 3. Jahr ist/ iedes stück 1. Harde/ hat mans von Ostern  
bis Michaelis / und wird doch vor Michael geschlachtet oder  
verkauft/ wird es einer halben Harde gleich geachtet/ so aber sol-  
cher abgang sich wenig oder viel Tage nach Michaelis zutrüge/  
bleibet es für eine ganze Harde.

Schaffe und Schweine.

Fünf oder 6. stück klein und groß/ ein stück drüber/ oder drun-  
ter/ gilt eine Harde/ Eine Zucht Saue gleichsals also;  
Behnegeld vom Kalbe 6. Pfennig oder 1. Groschen.  
Vom Schweine 3. bis 6. Pfennig/ nach dem man sich mit dem  
Hirten vertragen kan.

An welchen Orthen aber man das Hirten-Lohn über  
haupt oder nach den Hufen und Höfen ausbringt/ bleibet es  
darbey. Den Brum-Schfen und Hauer Schwein sol weder  
der Hirte noch der so ihm hält/ ohne noth andern zu schaden  
lauf=

lauffen lassen / und aufm fall (wo ein gewisses nicht herbracht / wie dann an theils Orthen von ieder Zucht Ruhe z. v. Haffer auf das Saam Kind gesamlet wird) sich dieser stücken unterhalts halben / nach billigkeit eines beytrags vergleichen.

38.

Von den Nachbar gebühren / bussen / gemeinen einkommen / und was an Steuern zuerübrigen / sol nicht alles eben auf essen und trincken gehen / sondern die helffte davon zu gemeinen Gebäuden / Wegen / Stegen / Feuer-Instrumenten vor arme nothleidende Mit Nachbarn / gemeine Reisekosten / Botenlohn und dergleichen Dorffausgaben / nützlich angewendet / und Jährlich der Gemeine in einem Buche berechnet / zu dem Ende eine sonderliche gemeine Lade mit 2. Schlüsseln (deren einen der Banermeister / und den andern der tüchtigste von den Pferdneren oder Cotsassen / nach jährlicher wahl zu sich nehmen mag) zu verwahrung solcher gemeinen gelder und Rechnung (wovon der Schreiber oder Schulmeister etliche Groschen vor seine arbeit zu gewarten) alter und neuer Abschiede / Reccessen, Schos- und Steuer Quittungen / Verträge und anderer Nachrichten den izigen und künftigen Nachbarn zu dienste erkauft / und in die Kirche oder sonst verwarlich enthalten / auch denen so sich eines gemeinen Siegels gebrauchen wollen / solches vom Ampte auf ihre unkosten geordnet / und mit dem Siegel ihre einmütig bewilligte Klagen und briefe zu vorkommung mancherley zweifels und leugnens bedrückt werden.

39.

Die Ampts Mühlen sollen die Untertanen ohne sonderbare noth nicht meiden und übergehen / noch frembde Mühlen wider das beständige herkommen besuchen / viel weniger

D

niger

niger ihnen in frembden Mühlen einigen Mühlzwang zu  
des Ampts nachtheil aufbürden lassen / sondern sich nach den  
ihigen und künfftigen Fürstlichen Anordnungen richten /  
dargegen sollen sich des Ampts Müller aller geklagten Auf-  
sätze des Mahl- und schrotgeldes (so fern es in den benach-  
barten Chur- und Fürstlichen Mühlen auch geschieht) und  
aller Vortheile zu enteusern / und ieden mit der Meze und  
mahlen des getreidichs treulich vorzustehen / vom Ampte an-  
getrieben / und die Mühlen in baulichen wesen gehalten  
werden.

40.

Welche Gemeinde nach des Ampts angeordneter aus-  
pfendung ihres Hirten-Horns und dergleichen / vor abtrag  
und ohne des Ampts Cassation und erlaubniß dennoch ihr  
Viehe austreiben lassen / es geschehe solches vor dem ganzen  
Hauffen oder einzeln / sol iede Gemeinde dem vorigen herkom-  
men nach zehen Reichsthaler das erste mahl / und zum andern  
mahle ein mehrers / die einzeln Nachbar aber ieder 2. Thaler  
zur straffe ins Ampt entrichten.

41.

Nach dem auch die Gleitsstube und Stifftschreibe-  
ren bey den meisten Dorffschafften jährlich ein gewisses an  
Schoß- Hammel- Kalb- Sichel-Grasgeld / Saamforn und  
dergleichen zu fordern / so vor dessen die ganze Gemeinde un-  
ter sich / und nicht nach den Gütern / sondern in andere wege  
ohne des Ampts ab- oder eintheilung ausbracht / so bleibet es  
darbey / und zwar dergestalt / das ungeachtet etlicher wüsten  
Güter / dennoch iede Gemeinde als eine Gemeinde (es wehre  
dann das ein oder die andere Gemeine also geschwächet / das  
kaum drey oder vier Personen darinnen vorhanden / auf wel-  
chen fall der Ampt- und Gleitsmann zugleich so lange als die-  
selbe

selbe bey solchem Zustande sich befindet / eine billichmehige remission auf derselben ersuchen / wiederfahren zu lassen befugt seyn sol) solcherley jährliche Gefälle unter sich nochmals sammeln und einbringē / hingegen von den wüsten oder Herrenlosen Gütern sich bey deren verkauffung / oder in Concurſibus Creditorum, der darauf haſtenden und pro ratis verschossenen oder übertragenen retardaten halben / als Creditores angeben und erholen / auch durch nachbarlichen zwanz einander fortreiben und executiren mögen / so gut sie können und wollen: Vnd sol die Stifftschreiberey und Gleitsstube obgedachte Gemeine gefälle einzeln bey bewohnten oder unbewohnten Gütern zu suchen oder icht was daran zu verlieren keines weges schuldig seyn.

42.

Mit den Kösten und dörren des Flachses (womit sich doch kein guter Hauswirth nach gelegenheit dieser Landarth zu belegen pflegt) sol man sich enthalten der gemeinen Wässer auch Teiche und Vieheträncke / damit dieselben nicht mit den rösten verderbet oder sinckend werden. Aber das dörren wird man anders nicht als an der öffentlichen Sonne und auf beqvemen unschädlichen Orthten gestatten: Welcher aber in den öfen solches dinges sich unterstehen würde / der sol das erste mahl umb fünf Reichsthaler / und das andere mahl höher bestrafft / und hierinnen weder des Mannes noch Weibes entschuldigung / da es eines wolte auf das andere oder ihre Kinder und Gesinde welken / geachtet werden: Sondern ein ieder Hauswirth in diesem Fall vor die Straffe so wol für den schaden (welchen Gott verhüten wolle) zu haſten schuldig und hiermit also erkläret seyn.

43.

Niemand sol ohne ausdrücklichen schriftlichen Consens

D ij

sens

fens des Ampts/ einige Saat oder auf dem Halmen stehende  
Feldfrüchte verkauffen noch versetzen / viel weniger in den  
Schencken verkauffen / bey acht täglicher Gefängniß : oder  
einer empfindlicher Geldstraffe.

44.

Des Brantweinzechens und schenckens / es geschehe  
stehend oder sitzend / viel oder wenig / sol ein ieder Schencke  
oder Einwohner der Dörffer auch die Durchfahrenden und  
alle Amptssassen unter wehrenden Predigten und Gottes=  
diensten ie und allezeit sich gänzlich enthalten / oder im widri=  
gen fall so wol der Zecher als der Wirth ernstlich / und nach  
gelegenheit mit öffentlichen Pranger ohne ansehen der Per=  
son gestrafft werden / hierbey auch absonderlich alles fluchen  
und Excesse bey vermeidung absonderlichen einsehens verbo=  
then seyn.

Welcher Schöppe oder Bauermeister aber solches wif=  
sentlich gestattete / und nach seinem vermögen nicht abwehre=  
te / derselbe hat sich anders nicht als eines ernstlichen einsehens zu  
befahren.

Es sol aber niemand eine Brantweinblase setzen / noch  
des brennens sich anmassen / er habe dann die Obrigkeit und  
Gemeine / umb feuers gefahr und ungelegenheit willen / zuvor  
umb verstattung ersucht / und ein gewissen Zins dem Ampte  
und der Landschafft angelobet / und die stete / dahin die blase  
zu setzen / besichtigen lassen / welchem es dann auf solche mase  
vergönnet ist / derselbe sol zu nachtheil der Erbschencken sich  
des versollens und enzlichen vertreibens / auch Gäste sehens  
enthalten / und Rannenweise den Brantwein verkauffen /  
auch hierinnen dem Erbschencken für einen frembden den  
kauff gönnen.

Zwey

Zwey Nachbarn zu einer blase sollen keines weges gestattet werden/ den Hausgenossen aber und gesunden ledigen Personen / und die gar nichts eigenes an liegenden Gütern haben / diese Handthierung des brennens gänzlich verboten seyn.

45.

Alle bestetigte Vormunden auf den Dörffern seynd forthin verpflichtet / zum wenigsten in 2. Jahren schriftliche Rechnung gedoppelt / ihrer verwaltung ins Ampt unerfordert einzuschicken / damit die Obrigkeit als OberVormund wisse / wie man mit der Unmündigen gütern umgehe / und die Justification der Rechnung über die gebühr / und mit oftmahligen schaden / so wol der Vormunden (welche in unrichtigkeit versterben / und ihren Erben / auch Mit-Vormunden allerhand verantwortung aufbürden können) als ihrer anvertrauten P up llen könne zu bequemer zeit vorgenommen und ein Exemplar den nechsten Freunden zuvor communiciret werden möge. Die hieraufgehende Schreibgebühr und andere unkosten wird den Vormunden billich passiret. Jedoch sollen sie stracks nach ihrer bestetigung mit aufrichtung gebührlicher Inventarien auch sonst nach inhalt des 13. Capitels der Fürstlichen Magdeburgischen Policy-Ordnung sich wol in acht nehmen / und nicht in den Tag unbesonnen die sache / darinnen sie leiblicher Eltern stelle vertreten / treiben / noch mit der einfalt sich hernach entschuldigen / sondern auffm fall verstendiger Leute Raths sich gebrauchen / und also haus halten / wie sie es selbst nach ihrem tode gerne an ihren Wittben / Waisen und Befreunden wünschen und haben möchten.

46.

Wann iemand auffer des Ampts gericht einig Erbtheil / Gerade / Heergewette / Weibliche Mitgiffte und andere

D iij

abfin



abfindung an frembde örther fordern und wegnehmen wil:  
So sol es zuvor dem Ampte/ mit vermeldung der umbstende  
angezeigt/ und des abzugs halben/ wie hoch derselbe seyn sol-  
le? nach dem Herbringen bescheid erwartet/ widrigen falls  
aber der Auszahler nebenst erstattung des Abzugs mit wil-  
führlicher straffe angesehen werden/ und die hierwiderlauffen-  
de Winckelvergleiche Krafft dieses unkräftig erkläret seyn.

47.

Mit haltung der Tauben/ weil solche dem Landmanne  
und Hauswirthe nicht schädlich/ wird denen jenigen/ welche  
eigenthümliche/ Pfand- oder Pachtäcker haben/ ihre zimliche  
vermehrung zwar nicht gewehret/ doch das parthieren/ ab-  
fangen und einsperren der Tauben ernstlich hiermit verbo-  
then/ mit diesem befehl/ daß ihnen ihr freyer flug gelassen wer-  
de. Würde iemand darwider handeln/ und dessen durch  
(hiermit verordnete) ungewarnete Haussuchung überfindig  
gemachet/ der sol dem beschädigten die abgefangenen oder  
eingesperrete Tauben gedoppelt wieder schaffen/ und vor iede  
solche Taube einen Reichsorth/ und nach befindung z. dem  
Ampte ein höhers: der Gemeinde aber von ieden stück drey  
Groschen wegen dieser auffricht entrichten/ die rücke-breter/  
Fall- und Lauffgitter aber zerschlagen/ und im übrigen der  
Fürstlichen Magdeburgischen Policcy-Ordnung beyim ende  
des eilfften Capitels nachgelebet werden.

48.

Gleich wie abgewichener Jahre/ bey gehaltenen parti-  
cular Kirch-Rechnungen wegen derer zu Capitalien/ in abge-  
wichenen Kriegeszeiten jährlich geschlagenen aufzinsen oder  
anatomorum worüber die eingepfarreten sich vielfältig be-  
schweren/ gewisse anstalt vom Ampte gemachet/ auch etliche  
Capitalia abgeschrieben worden: Also sol es nach befindung  
fort-

forthin weiter eingerichtet/und also geng werden/ das derglei-  
chen aufzinsen bey allen Kirchen nachbleiben/ und das allbe-  
reit ohne der Beampten zuziehung von den Priestern angema-  
ste/ in etwas geendert werde/ doch vorbehältlich/ der über kurz  
oder lang herauskommender Fürstlicher Visitations-Decre-  
ten und anderer special verordnung.

49.

Die Wegebetterung / sonderlich auf der Landstrasse  
und hollen Wegen / bey Tammendorff auf dem Löbischen  
Acker / etliche Löcher bey Gröbers / und auffm Leipziger  
Wege / Item bey Bruckdorff über dem Diskauischen Teiche /  
das Loch zwischen Kadewell und Ammendorff an Appelmans  
Weiden / ferner zwischen und jenseit Zöberitz und Halle an  
Bischdorff und Niedeberg / an den langen Gräben disseit  
Diemitz / im Dorffe Trota bey dem kleinen Brücklein / bey der  
Helle zu Morla / Item am Teiche vor Sennewitz und selbiger  
hinüber gehender Strasse / bis an die Sandgrube / und die  
Strasse hinter den Tachriser Gärten nach Lebün zu / mehr  
das Loch an der SchafLache bey Gimmeritz jenseit der Saa-  
le / allda vor dessen 2. Brücken von Ampt Siebichenstein we-  
gen selbigen Gleits gehalten worden / weiter hinauf hinter Dö-  
lau bey dem Küchenborne an Schenck Michels Wiese / und son-  
sten alle andere gemeine öffentliche strassen und wege sollen ie-  
des Orths Dorff- und Feld-Nachbarn mit aufwerffung ih-  
rer Dorff- und Feldgräben / zum anfang reumen / von Jahr  
zu Jahren also in rechter weite und tieffe erhalten / auch dran  
seyn / und erinnern helffen / damit die Benachbarten / und an-  
dere / so die besserung vor alters zu thun / oder etwas beyzutra-  
gen schuldig / solches ehist zu Wercke richten / und wird her-  
nach das Ampt Siebichenstein wegen seiner Gleits und ande-  
rer Gerechtigkeit ferner zu thun wissen.

50. Die

Diweil auch unterm schein das austrautens die Feld-  
mauferey und das Grasstehlen auf den Wiesen gemein wird/  
und zwar von denen so gar wenig oder nichts von eigenen  
oder Pachtäckern haben/und gleichwol zu ein/zwey/drey oder  
mehr stück Kindviehe halten/ daher sie ohne zweifel stehlen  
müssen: So sollen solche Leute/ die Nachbarn seyn/ auch  
Steuer und Nachbar-recht halten/ (dann welche b'osse Rab-  
ler seyn/ und kein solch Nachbar-recht haben/ sollen gar kein  
Kindviehe/ und nur ein wenig von Schweinen und Feder-  
Viehe/ ohne der Gemeine schaden/ und mit dero bewilligung  
halten) und doch nichts eigenes an äckern/ gärten oder gräse-  
rey haben/ nicht über eine Ruhe oder stück Kindviehe/ die übrige  
gen ackerleute/ und Kotsasser aber von Viehe ein mehrers als  
sie nach dem alten herbringen befugt seyn/ keines weges halten.  
Da aber einer auf des andern grund und boden ohne dessen  
begrüßung an schaden oder schlechten austrauten betreten  
würde/ derselbe sol nicht allein dem Pfandmann 5. Groschen/  
sondern auch dem Amptmanne 9. Groschen 6. Pfennig und  
darneben den schaden gelten/ zum andern und dritten mahle  
aber mit verlust der Ruhe (halb dem Ampte/ und halb in die  
Gemeine zu verfallen) oder sonst ernstlich bestraffet werden.  
Welche Kotsassen auch etwas eigenes an ackern haben/ die  
sollen doch verdachts- und untersehleiffs halben/ von solchen  
ihrem reiffen oder unreiffen Getreyde nichts einzeln noch gar-  
ben- oder huckenweise eintragen/ (es sey dann der Gemeinde  
oder einem beglaubten Nachbar zuvor erwiesen/ oder angezei-  
get) sondern es mag auf einmahl eine gute Nothdurfft am  
hellen Tage öffentlich eingeführt oder eingetragen werden.

Die Criminal- und Justitien-gelder seynd forthin/ wie  
vor

vor alters nach den besakten Höfen anzulegen/ und zu rechter  
gesakter Zeit/ oder von Quartaln zu Quartaln/ einzubringen/  
also das keiner/ er sey groß oder klein/ auch derer von Adel neu  
erbaute Kachelhäuser/ an denen Orthen da es also bey derglei-  
chen Häusern hergebracht/ und wann aus einem Gute zweyer-  
ley Wohngebäude und Feuerstedten gemacht sind/ nicht ver-  
schonet werden/ weil sie alle gleich des Obrigkeitlichen schutzes  
in abstraffung der übelthäter und sicherung des Landes ge-  
niessen.

52.

Damit auch das Land von denen unterschiedlichen Le-  
hen- und Zins-Herrn nicht so oft und sehr bemühet/ und alles  
nach und nach wieder in vorigen stand gesetzt werden/ so sol-  
len alle Censiten jährlich auf die ordentlichen Zinstage und  
gewöhnliche örter bey den Zins-Herrn oder dero Bedienten  
sich auf einmal anfinden/ die Currenten abtragen/ und wei-  
ter daran nichts aufwachsen: Insonderheit aber von Lehen-  
wahren und Fälln nichts erhöhen/ noch zur neuerung denen  
Gütern aufbürden lassen/ sondern sich disfalls nach dem am  
10. Octobris Anno 1651. publicirten Fürstlichen Edict, und  
der Fürstlichen Policeny-Ordnung im 28. Capitel richten:  
Welchen aber die Lehn-Herrn höhere Lehenwahren als vor  
alters/ und vor dem Kriege und Münzverenderung bräuch-  
lich gewesen/ anmuthen/ auch mehr Lehnsfälle als von Recht  
oder beständiger gewohnheit sich gebühret einführen/ oder aber  
den Zinsleuten auf ihr begehren die rechten Hertzins-Register  
vorzulegen sich verweigern/ oder sie mit schlägen und furcht-  
samen Mitteln zu einem und dem andern nötigen wolten/ die-  
selben Ampts Untertthanen sollen und mögen dasselbe ins  
Ampt berichten/ und daselbst sich bescheids oder gar am höhern  
Orthen gebührender Verordnung erholen.

Ⓒ

53. Also

Also auch ihr viel ohne noth und nur auf eine gewohnheit grosse/ und solche Hunde zulezen/ die in den Kirchen und andern Höfen/ so wol auf der Gassen/ Strassen/ Wegen und im Felde herumab lauffen/ oder beygehende Leute/ Kinder und Viehe anfallen und beschädigen/ des Nachts unruhe anrichten und den Nachbarn beschwerlich seyn/ So wird dieses alles ernstlich verboten/ und dargegen geordnet/ daß ein ieder seine Hunde die er zu bewahrung seines Hofes und der gebende bedarff/ in denenselben des tages über anlegen/ des nachts aber sonst zu behalten und verwahren/ die Hirten und Schäfer keine andere als Hunde mit Klöppeln bey sich haben/ die anfälligen und schädlichen Hunde männiglich gar abschaffen/ oder von iedem solchen Hunde zwölf Groschen zur straffe/ nebenst erstattung alles Schadens geben/ der übrigen umblauffenden aber verlustig seyn/ und hierüber nach befundung der vielheit und anderer umstände/ in Obrigkeitlicher willkührlicher bestraffung stehen; Wie dann absonderlich der Wildbahnen und Gehege halben die hiebevorige Fürstliche Jagt-Mandata allenthalben in genaue acht genommen werden sollen.

**S**ind gebieten hierauf In fern istigen und künfftigen Haupt- und Amptleuten zum Siebichenstein gnädigst und ernstlich/ daß sie über dieser Land- und Rüge-Gerichts-Ordnung in allen und ieden Articuli und Punkten steiff/ fest und unverbrüchlich halten/ und darwider nichts gestatten/ sondern jedesmahl beschaffen/ daß die Rüge nach dieser Ordnung an-  
gestel-

gestellet/ und was sich derselben zuwider befinden  
möchte/ gebührlich geahnet und gestraffet wer=  
den. Wir behalten Uns aber und Unsern Nach=  
kommen ausdrücklich bevor/ diese Ordnung nach  
gelegenheit zu endern/ zu verbessern oder zu ver=  
mehren.

An diesen allen vollbringen sie Unsern ernst=  
lichen Willen und Meinung/ und thun Wir Uns  
dessen zu ihnen zuverlässig versehen. Zu Ehr=  
kund dessen haben wir Unser Regierung Secret  
hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und ge=  
geben in Hall den 14. Februarii Anno 1656.

Yb 2922

ULB Halle 3  
001 610 953



sb.

VD 17

MC







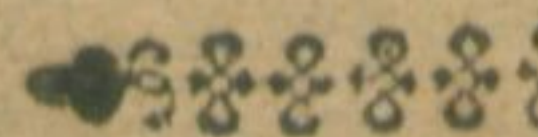
Des Hoch  
sten/

AU

Postu  
ris des Pr  
burg / Herzh  
Berg / Landgra  
auch Ober-u

Pub

Wornach de  
Küge-Gerichte  
n



Ged

cheige

ato=  
agde=  
ve und  
Meissen/  
Marck

ord=

nd- und  
Untertha=

XXXII.

1



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Kodak  
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

